

ANLEITUNG
zum Ausfüllen des WIPO/OMPI-Formblatts
MM3F (<http://www.wipo.int/madrid/fr/forms>) + MM3E (<http://www.wipo.int/madrid/en/forms>)

Achtung! Wichtiger Hinweis:

Das WIPO/OMPI-Formblatt MM3 ist zwingend für Anträge auf internationale Registrierung zu verwenden, bei denen sowohl das Madrider Markenabkommen (MMA) als auch das Protokoll zum Madrider Markenabkommen (PMMA) Anwendung findet (sog. Mischanträge). Dies ist dann der Fall, wenn von den beanspruchten Vertragsparteien mindestens eine ausschließlich dem MMA und mindestens eine weitere Vertragspartei dem PMMA angehört (gleichgültig ist, ob diese Vertragspartei auch dem MMA angehört).

Das Formblatt kann unter der o. g. Internet-Adresse unter dem Stichwort „formulaire“ bzw. „forms“ heruntergeladen werden. Es ist wahlweise in **Französisch (MM3F)** oder in **Englisch (MM3E)** mit PC oder mit Schreibmaschine (**nicht handschriftlich!**) auszufüllen und in **zwei** Ausfertigungen beim Deutschen Patent- und Markenamt mit Anschreiben gemäß dem Vordruck M 8005 einzureichen. Achten Sie bitte darauf, das von Ihnen gewählte Formblatt an den entsprechenden Stellen in der jeweiligen Sprache auszufüllen.

Im Einzelnen sind bei dem WIPO/OMPI-Formblatt folgende Angaben zu machen:

Kopfleiste:

Im rechten Feld kann der Hinterleger oder sein Vertreter in der **oberen** Zeile sein internes Zeichen angeben.

1. Staat der Ursprungsbehörde: *Allemagne* bzw. *Germany* (also nicht: *Office allemand des brevets et des marques* bzw. *German Patent and Trademark Office*).

2. Hinterleger:

a) Name: Angabe des Vornamens und Namens des Antragstellers oder der Bezeichnung der Anmelderfirma **in Übereinstimmung mit der deutschen Basiseintragung**.

b) Adresse: Straße, Hausnummer und Ort sind in Deutsch anzugeben (also z.B.: *„München“* und nicht *„Munich“*); das Land hingegen in der jeweiligen Verfahrenssprache, also: *„Allemagne“* bzw. *„Germany“*.

Bei mehreren Anmeldern sind unter **2. a)** alle Namen und unter **2. b)** alle Adressen anzugeben und jeweils fortlaufend zu nummerieren, wobei die jeweils zusammengehörenden Angaben mit der gleichen Nummerierung zu kennzeichnen sind.

c) Korrespondenzadresse des Hinterlegers: Hier ist in **keinem Fall der Vertreter** anzugeben, sondern die Korrespondenzadresse des Hinterlegers (Postfach o.ä.). Bei mehreren Hinterlegern ist hier unbedingt **eine gemeinsame** Zustelladresse anzugeben.

e) Gewünschte Sprache für weiteren Schriftwechsel: Die Wahl der Sprache ist unabhängig von der Sprache des Antrags.

f) Weitere Angaben: muss nicht ausgefüllt werden. Bitte beachten Sie aber, dass einige Vertragsparteien diese Angaben fordern!

3. Berechtigung zur Hinterlegung:

a) Hat der Hinterleger eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in Deutschland, muss das Feld (i) angekreuzt werden;

- hat der Hinterleger keine solche Niederlassung in Deutschland oder einer anderen Vertragspartei des MMA, aber einen Wohnsitz in Deutschland, muss Feld (ii) angekreuzt werden;

- hat der Hinterleger weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz in Deutschland oder einer anderen Vertragspartei des MMA, besitzt er aber die deutsche Staatsangehörigkeit, muss Feld (iii) angekreuzt werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit muss durch Vorlage einer Kopie des Personalausweises/Reisepasses nachgewiesen werden.

Achtung: Wegen der Rangfolge zwischen diesen Kriterien ist es beispielsweise nicht möglich, dass der Antrag auf internationale Registrierung auf eine in Deutschland eingetragene Marke gestützt wird, wenn der Antragsteller in Deutschland nur einen Wohnsitz, gleichzeitig aber in einem anderen Staat, der ebenfalls dem MMA angehört, eine gewerbliche oder Handelsniederlassung hat.

b) Ist nur auszufüllen, wenn die unter **2. b)** angegebene Adresse nicht in Deutschland ist:

Der Hinterleger, der **3. a) i)** angekreuzt hat, muss unter **3. b)** die Adresse seiner gewerblichen oder Handelsniederlassung in Deutschland angeben.

Der Hinterleger, der **3. a) ii)** angekreuzt hat, muss unter **3. b)** die Adresse seines Wohnsitzes in Deutschland angeben.

4. Vertreter:

Hier sind Name und Adresse eines etwa bestellten Vertreters anzugeben, wenn dieser für die Marke im Internationalen Register eingetragen werden soll. Für die Angabe der Adresse gelten die gleichen Regeln wie beim Hinterleger (vgl. **2. b)**).

5. Nationale Basiseintragung:

In der ersten Zeile ist die Registernummer der deutschen Basiseintragung anzugeben (mit Punkt und Prüfziffer sowie mit Schrägstrich und **zweistelliger** Leitklassenangabe, also z.B.: 30 2008 123 456.7/09).

In der zweiten Zeile ist das **Eintragungsdatum** der deutschen Basismarke (nicht: Anmeldedatum!) anzugeben. Tag und Monat sind zweistellig, die Jahresangabe ist vierstellig einzutragen (z.B.: 01/09/2008).

6. Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Anmeldung:

Die Priorität einer früheren Anmeldung (relevant ist der Anmeldetag der Marke) kann in Anspruch genommen werden, wenn die Eintragung der deutschen Basismarke innerhalb von sechs Monaten nach dieser früheren Anmeldung erfolgt ist und die internationale Anmeldung innerhalb dieses Zeitraums beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereicht wurde.

Anzugeben ist der **Staat/die zwischenstaatliche Organisation** bzw. die Behörde, bei der die frühere Anmeldung eingereicht wurde sowie die Registernummer (z.B.: 30 2008 123 456.7/09) und das Anmeldedatum dieser früheren Anmeldung (z.B.: 05/06/2008).

Falls die Priorität nicht alle unter **10. a)** genannten Waren und Dienstleistungen umfasst, sind unter **6.** diejenigen Waren und Dienstleistungen anzugeben, für die die Priorität in Anspruch genommen wird.

7. Wiedergabe der Marke:

Die Marke ist im **linken Feld** unter **7. a)** einzutragen bzw. einzukleben.

Das rechte Feld unter 7. b) bleibt bei Anträgen auf internationale Registrierung mit einer deutschen Basismarke immer frei, da farbig beanspruchte Marken in Deutschland im Register farbig und nicht lediglich in Schwarz-weiß unter Benennung der Farben eingetragen werden.

Bei einer **Wortmarke** ist das Wort in Maschinenschrift entsprechend der Basiseintragung wiederzugeben. Zusätzlich **ist 7. c) anzukreuzen**.

Beansprucht die Marke Schutz für eine Farbe oder Farbzusammenstellung als solche (Farbmarke), ist **7. d)** anzukreuzen.

Bei **Bildmarken, Wortbildmarken, dreidimensionalen Marken** sowie bei **Hörmarken** sind zusätzlich zu den Antragsexemplaren zwei Abbildungen einzureichen, die **nicht kleiner als 1,5 x 1,5 cm** und **nicht größer als 8 x 8 cm** sein dürfen. Bei dreidimensionalen Marken müssen die Abbildungen **ein und dieselbe** Ansicht wiedergeben. **Die Markendarstellungen müssen mit der Basiseintragung identisch sein**. Die Abbildungen müssen frei von jedem Zusatz sein und den Abdruck der Marke in allen ihren Einzelheiten ermöglichen.

8. Farbangaben:

a) Bei farbigen Marken sind die in der deutschen Marke enthaltenen Farben in der Sprache des Antrags anzugeben (z.B.: *vert, rouge, blanc, bleu, bleu clair, bleu foncé, noir* bzw. *green, red, white, blue, light blue, dark blue, black*). Bitte dabei nur gängige Farbangaben verwenden.

Beachten Sie bitte, dass eine Marke international nur dann in Farbe geschützt werden kann, wenn die Basismarke farbig eingetragen bzw. angemeldet ist.

b) Hier kann die Verteilung der Farben auf die Marke entsprechend der Basismarke angegeben werden.

9. Verschiedene Angaben:

- a) Wenn die Marke oder ein Teil der Marke aus anderen als lateinischen Buchstaben oder aus anderen als arabischen oder römischen Ziffern besteht, ist eine Transliteration, d.h. buchstabengetreue Umsetzung des Zeichens (keine Übersetzung!) der Marke oder des betreffenden Teils der Marke in lateinische Buchstaben (nach den Transliterationsregeln der Sprache der Antrags) oder in arabische Ziffern vorzunehmen und hier anzugeben.
- b) Hier kann die englische, französische und/oder spanische Übersetzung der Marke angegeben werden (Angabe ist fakultativ).
- c) Das Feld **c)** kann angekreuzt werden, wenn die Marke keinen Sinngehalt aufweist und dementsprechend eine Übersetzung nicht möglich ist (Angabe ist fakultativ).
- d) Hier ist anzugeben, ob es sich um eine dreidimensionale Marke, Hörmarke oder um eine Kollektivmarke (Marke eines Verbandes) handelt.
- e) Eine Beschreibung der Marke kann nur angegeben werden, wenn diese auch Bestandteil der Basiseintragung ist.
- f) Hier können die Wortbestandteile einer Marke eingetragen werden.
- g) Hier kann angegeben werden, dass für (einen) bestimmte(n) Bestandteil(e) einer Marke kein Schutz beansprucht wird (sog. "Disclaimer").

10. Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen:

- a) Das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis ist in der Sprache des Antrags, d.h. in Französisch bzw. in Englisch sowie **klassifiziert** und **gruppiert** entsprechend der internationalen Klasseneinteilung anzugeben. Falls der Platz nicht ausreicht, sind Zusatzblätter zu verwenden und das entsprechende Feld anzukreuzen.
Bitte beachten Sie, dass das internationale Verzeichnis gegenüber dem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis der Basiseintragung keinerlei Erweiterungen aufweisen darf.
- b) Das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis kann in Bezug auf eine, mehrere oder alle der unter Ziffer 11 des Antrags benannten Vertragsparteien beschränkt werden. Die Beschränkung kann vom Umfang her hinsichtlich der einzelnen Vertragsparteien unterschiedlich sein.

11. Angabe der beanspruchten Vertragsparteien:

Bitte geben Sie hier die von Ihnen gewünschten Vertragsparteien an. Deutschland kann nicht angekreuzt werden, da die Vertragspartei, deren Behörde die Ursprungsbehörde ist, nicht benannt werden kann.

Achtung!

Bei der Benennung der Vertragspartei Vereinigte Staaten von Amerika sind Sie verpflichtet, mit dem Antrag die Benutzungsabsichtserklärung auf dem amtlichen Formblatt MM18 einzureichen!
Bei der Benennung der Vertragspartei Europäische Gemeinschaft ist zwingend eine zweite Sprache vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt anzugeben!

12. Unterschrift des Hinterlegers oder des Vertreters:

Bitte beachten Sie, dass beim Unterschriftsdatum der Tag und der Monat zweistellig und das Jahr vierstellig anzugeben sind.

13. Erklärung der Ursprungsbehörde:

Wird vom Deutschen Patent- und Markenamt ausgefüllt.

Gebührenblatt:

a) ist nur auszufüllen, wenn ein Kontokorrentkonto bei der WIPO/OMPI besteht. In diesem Fall muss **b)** nicht mehr ausgefüllt werden.

b) Angabe der Höhe der internationalen Gebühren:

Anzugeben sind:

- die Grundgebühr (unterschiedlich je nachdem, ob es sich um eine farbige oder nicht farbige Marke handelt);
- die Ergänzungs- und Zusatzgebühren (Anzahl der beanspruchten Vertragsparteien x Ergänzungsgebühr und Anzahl der über die ersten drei hinausgehenden Klassen x Zusatzgebühr).
- die individuellen Gebühren.

Angabe der Zahlungsart:

Hier ist das entsprechende Feld anzukreuzen und das Datum der Zahlung anzugeben. Bitte beachten Sie, dass die Zahlung der internationalen Gebühren nicht vom Deutschen Patent- und Markenamt vermittelt wird.